

NAME, SITZ, ZWECK

- 01 Name* Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Stadt Luzern (nachstehend SVP Stadt Luzern oder Partei genannt) besteht mit Sitz in Luzern eine politische Partei als ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 02 Sitz* Die SVP Stadt Luzern ist eine Wahlkreispartei der Schweizerischen Volkspartei Kanton Luzern (nachstehend SVP Kanton Luzern genannt).
- 03 Zweck* Die SVP Stadt Luzern tritt ein für eine Politik, in der die Freiheit und Selbstbestimmung der Bürger geschützt und gefördert wird. Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit sind das Merkmal einer wahrhaft liberalen Stadt, die sich auszeichnet durch eine geringe Regelungsdichte und eine bürgernahe, schlanke Verwaltung. Wir fordern und fördern eine Stadt, die Steuern, Gebühren und Abgaben nur in einer Höhe erhebt, welche den Leistungswillen des Bürgers nicht untergraben. Nur so kann Wohlstand und damit auch soziale Sicherheit für Alle gewährleistet werden. Als Richtlinien gelten die Parteiprogramme und Positionspapiere der SVP Kanton Luzern und der SVP Schweiz.
- 04 Aufgaben* Die SVP Stadt Luzern führt über ihre Organe die Vorbereitung und Durchführung der Wahl- und Abstimmungskampagnen durch. Sie nimmt Stellung zu wichtigen politischen Entscheiden in der Stadt Luzern oder mit Auswirkungen auf die Stadt Luzern. Sie koordiniert die Arbeit der gewählten Mandats- und Amtsträger in Exekutive, Legislative und Kommissionen.

MITGLIEDSCHAFT

- 05 Beitritt* Der Beitritt zur SVP Stadt Luzern steht allen Personen offen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.
- 06 Einzel- und Ehrenmitglieder* Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Parteileitung. Der Entscheid wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zeitnah mitgeteilt.
- Ein ablehnender Entscheid ist der interessierten Person innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Beitrittsgesuchs schriftlich mitzuteilen. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Rekurs erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet anschliessend endgültig über die Mitgliedschaft. Die Nichtaufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für den Verein verdient gemacht hat oder auf andere Weise eng mit dem Verein verbunden ist, ohne Mitglied zu sein.
- Mitglieder der SVP Stadt Luzern sind gleichzeitig auch Mitglieder der SVP Kanton Luzern.

NAME, SITZ, ZWECK

- 07 Austritt* Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss gemäss Artikel 8. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- 08 Ausschluss* Handelt ein Mitglied gegen die Interessen, Grundsätze oder das Ansehen der SVP Stadt Luzern, verletzt es die Statuten oder Beschlüsse der Parteileitung oder gefährdet es in anderer Weise die Zielsetzungen der SVP Stadt Luzern, kann es durch Beschluss der Parteileitung aus der Partei ausgeschlossen werden.
- Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Parteileitung hat dem Mitglied die erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen und ihm entweder eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen oder es zu einer mündlichen Aussprache einzuladen. Ein Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.
- In dringenden Fällen kann die Parteileitung das betroffene Mitglied mit schriftlichem und begründetem Beschluss sofort und ohne Anhörung ausschliessen. In einem solchen Fall ist das rechtliche Gehör an der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen, sofern das betroffene Mitglied gemäss dem folgenden Absatz fristgerecht Rekurs erhebt.
- Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Mitgliederversammlung Rekurs erheben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, und die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen, vorbehalten bleibt, dass die Parteileitung im Ausschlussbeschluss ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig. Eine gerichtliche Anfechtung der Ausschlussung wegen ihres Grundes ist nicht statthaft.
- 09 Vereinsvermögen und Rückerstattung* Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haben kein Recht auf Rückerstattung ihrer Mitgliederbeiträge.

ORGANE

- 10 Organe* Die Organe der SVP Stadt Luzern sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Die Parteileitung
 - Die Geschäftsleitung
 - Die Revisionsstelle

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 11 *Mitgliederversammlung* Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SVP Stadt Luzern. Alle Parteimitglieder sind stimmberechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen und muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres erfolgen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, so oft es die Parteileitung als notwendig erachtet. Die Einberufung erfolgt überdies, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 12 *Befugnisse Mitgliederversammlung* Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- a. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
 - b. Entlastung der Parteileitung.
 - c. Wahl des Parteipräsidenten, des Vizepräsidenten, des Finanzchefs und von weiteren Mitgliedern der Parteileitung mit Stimmrecht. Der Fraktionschef des Grossen Stadtrates wird durch die Mitglieder des Grossen Stadtrates bestimmt.
 - d. Wahl der Revisionsstelle.
 - e. Stellungnahme, Beschluss und Parolen Fassung zum Parteiprogramm, zu Abstimmungsvorlagen und anderen öffentlichen Fragen.
 - f. Beschluss über die Ergreifung einer Initiative.
 - g. Nomination der Kandidaten oder der Kandidatinnen für Wahlen in den Stadtrat der Stadt Luzern, gemäss Reglement des Nominationsverfahrens nach Artikel 12 lit. q der Statuten.
 - h. Nomination der Kandidaten und Kandidatinnen für Wahlen in den Grossen Stadtrat der Stadt Luzern und des Kantonsrats des Kantons Luzern.
 - i. Nomination der Kandidaten oder der Kandidatinnen für Wahlen in die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern zu Handen der Wahlbehörde Grosser Stadtrates.
 - j. Nomination zu Handen der kantonalen Delegiertenversammlung für Wahlen in den Regierungsrat des Kantons Luzern, gemäss Reglement des Nominationsverfahrens nach Artikel 12 lit. q der Statuten.
 - k. Nomination zu Handen der kantonalen Delegiertenversammlung für Wahlen in die eidgenössische Parlamente (Nationalrat und Ständerat), gemäss Reglement des Nominationsverfahrens nach Artikel 12 lit. q der Statuten.
 - l. Erledigung von Rekursen gegen Parteiausschlüsse gemäss Artikel 8 der Statuten.
 - m. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - n. Änderungen der Statuten der SVP Stadt Luzern.
 - o. Auflösung der SVP Stadt Luzern.
 - p. Die Parteileitung im Wahlkampf zu ermächtigen, eigenverantwortlich zu entscheiden ob und welche Listenverbindungen im Wahlkampf zur Parteizielerrreichung eingegangen werden.
 - q. Genehmigung beziehungsweise Verbindlichkeitserklärung des Reglements der SVP Stadt Luzern für das Nominationsverfahren zu Artikel 12g, 12j und 12k der Statuten.
 - r. Genehmigung beziehungsweise Verbindlichkeitserklärung des Ausgabenreglements der SVP Stadt Luzern.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 13 Einladung, Anträge** Die Traktanden sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung per Brief, E-Mail oder in einer anderen Form bekanntzugeben, die einen Nachweis in Textform ermöglicht. Allfällige Traktandenunterlagen können ebenfalls in den vorgenannten Formen mitversandt oder alternativ über Cloud-Dienste zur Verfügung gestellt werden.
- Allfällige Anträge der Mitglieder müssen schriftlich oder per E-Mail spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Parteileitung eingegangen sein.
- Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- 14 Vorsitz, Protokoll und Stimmzähler** Den Vorsitz an den Mitgliederversammlungen führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dies nicht möglich, wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied der Parteileitung zur Tagespräsidentin oder zum Tagespräsidenten.
- Der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer sowie die Stimmzählerin oder den Protokollführer sowie die Stimmzählerin oder den Stimmzähler, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 15 Beschlussfassung, Wahlen** Unter Vorbehalt weitergehender zwingender Vorschriften der Statuten werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst.
- Bei Wahlen und Nominationen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehrere Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Erreichen mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, so entscheidet unter ihnen der Vorsitzende.
- Folgende Beschlüsse müssen mindestens die Stimme von zwei Dritteln der Anwesenden auf sich vereinigen:
- Änderung der Statuten
 - Auflösung der Partei
- 16 Offene/geheime Abstimmung** Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Parteileitung geheime Abstimmung anordnet oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten aufgrund eines Ordnungsantrages geheime Abstimmung verlangt.
- 17 Amtsdauer** Alle Wahlen gemäss Artikel 12 lit. c erfolgen für die Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Allfällige Ersatzwahlen werden ausschliesslich für die verbleibende Amtsdauer vorgenommen.
- Die vorgenannten Wahlen sind so zu organisieren, dass die Amtsdauer im Folgejahr der Wahlen im Grossen Stadtrat beginnen kann.

DIE PARTEILEITUNG

- 18 Zusammensetzung* Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Fraktionschef Grosser Stadtrat
 - Finanzchef
 - Delegierter Kantonsratsfraktion
 - Administrativer Leiter
 - Chef Infrastruktur
 - Chef Kommunikation
- 19 Einladung* Jedes Parteileitungsmitglied kann beim Präsidenten per Brief, E-Mail oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 20 Befugnis* Die Parteileitung ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, welche nicht von Gesetzes wegen, durch die Statuten der SVP Kanton Luzern oder durch diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
- Der Parteileitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlungen
 - Erstellung von Jahresrechnung und Budget
 - Aufnahme und Ausschluss in den in den Artikeln 5 bis 8 der Statuten vorgesehenen Fällen.
 - Ausarbeitung des Parteiprogramms und von Positionspapieren
 - Umsetzung des Parteiprogramms und der Positionspapiere in enger Koordination mit den gewählten Mandatsträgern
 - Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Themen
 - Beschluss über die Ergreifung eines Referendums oder einer Petition
 - Nomination von Mitgliedern in öffentliche Gremien (wie Aufsichtskommissionen oder Urnenbüro) sowie Nomination von Mitgliedern in zivile Gremien, deren Einsitze parteibezogen begründet sind
 - Ernennung von Mitgliedern als kantonale (SVP Kanton Luzern) und eidgenössische (SVP Schweiz) Delegierte
 - Die Parteileitung entscheidet über die Beschlüsse im Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung gemäss Artikel 12 lit. d, e, f, g, sofern es aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich oder sinnvoll ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - Erarbeiten eines parteiinternen und transparenten Reglements der SVP Stadt Luzern für das Nominationsverfahren zu Artikel 12 lit. g, 12 lit. j und 12 lit. k der Statuten, dass der Mitgliederversammlung zur Genehmigung beziehungsweise zur Verbindlichkeitserklärung zu unterbreiten ist.
 - Erarbeiten des Ausgabenreglements der SVP Stadt Luzern zur Regelung der Zuständigkeiten und Voraussetzungen für das Eingehen finanzieller Verpflichtungen sowie für die Auszahlung von Parteimitteln, dass der Mitgliederversammlung zur Genehmigung beziehungsweise zur Verbindlichkeitserklärung zu unterbreiten ist.

STATUTEN DER SVP STADT LUZERN



- 21 *Beschlussfassung Wahlen* Die Parteileitung fasst seine Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 22 *Spezialkommission* Zur Behandlung besonderer Fragen kann die Parteileitung Spezialkommissionen einsetzen. Diese sind entweder als ständige oder nach Bedarf auf Zeit eingesetzte Kommissionen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden von der Parteileitung umschrieben. Die Parteileitung wählt die Mitglieder und die Präsidenten der Spezialkommissionen, letztere nach vorausgegangener Konsultation der Kommissionsmitglieder.
- 23 *Weiterer Funktionsträger* Die Parteileitung kann weitere Personen auf eine bestimmte Zeit ernennen, deren Funktion und Kompetenzen an bestimmte Aufgaben gebunden sind.

GESCHÄFTSLEITUNG

- 24 *Zusammensetzung* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern der Parteileitung:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Fraktionschef Grosser Stadtrat
 - Administrativer Leiter
- 25 *Befugnisse* Die Geschäftsleitung entscheidet über die Beschlüsse im Kompetenzbereich der Parteileitung, sofern es aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich oder sinnvoll ist eine Sitzung der Parteileitung einzuberufen.

DIE REVISIONSSTELLE

- 26 *Revisionsstelle* Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen. Wiederwahl ist möglich. Als Revisoren können auch juristische Personen gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- 27 *Finanzierung* Die SVP Stadt Luzern finanziert ihre Aufgaben wie folgt:
- aus den Mitgliederbeiträgen (gemäss Artikel 28 der Statuten)
 - aus freiwilligen Beiträgen und Spenden von Mitgliedern und Dritten
 - aus Mandatsbeiträgen der Mandatsträger (gemäss Artikel 29 der Statuten)
 - aus der Fraktionsentschädigung (gemäss Artikel 29 der Statuten)
 - Wahlkampfbeiträgen von Kandidierenden
 - aus dem Ergebnis von Finanzierungsaktionen
 - aus Vermögenserträgen

STATUTEN DER SVP STADT LUZERN



- 28 *Mitgliederbeiträge* Die SVP Stadt Luzern erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe beziehungsweise Änderung von der Delegiertenversammlung der SVP Kanton Luzern beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit.
- 29 *Mandats- und Fraktionsbeiträge* Die gewählten Mandatsträger im Grossen Stadtrat und in der Bürgerrechtskommission sind zur Zahlung eines Mandatsbeitrages von 20 % der ausbezahlten Nettobeträge verpflichtet.
- Ein gewählter Stadtrat entrichtet von seinem Bruttolohn gemäss städtischem Besoldungsreglement jährlich 3% als Mandatsbeitrag.
- Die Parteileitung kann eine entsprechende Regelung auch für Einsitze in privaten Gremien beschliessen. Bei Wahlen können die Kandidierenden durch Beschluss der Parteileitung zu einmaligen Kandidatur und Gewähltenbeiträgen verpflichtet werden. Dessen Höhe ist vorgängig einer Nomination mit den Kandidaten schriftlich zu vereinbaren.
- Durch die öffentliche Hand ausbezahlte pauschale Fraktionsentschädigungen werden ebenfalls zur Finanzierung der SVP Stadt Luzern verwendet.
- 30 *Jahresrechnung* Die Jahresrechnung der SVP der Stadt Luzern wird jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres abgeschlossen.
- 31 *Spesen* Sofern durch die Parteileitung nichts Anderes beschlossen wird, erfolgen Arbeiten für die Partei ohne Bezahlung der Arbeitszeit. Die effektiven Auslagen (Spesen) werden entschädigt.
- 32 *Haftung* Für sämtliche Verbindlichkeiten der SVP Stadt Luzern haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 33 *Auflösung* Anträge auf Auflösung der SVP Stadt Luzern sind der Parteileitung schriftlich zu unterbreiten. Ein entsprechender Antrag ist der Mitgliederversammlung innert drei Monaten zum Entscheid vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Die Auflösung der SVP Stadt Luzern hat die Geschäftsleitung zu vollziehen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 34 *Schlussbestimmungen* Für Bestimmungen, welche in diesen Statuten keine Regelung vorgegeben ist gelten subsidiär die Statuten der SVP Kanton Luzern oder der SVP Schweiz sowie die städtische, kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung.